Amtsblatt der Stadt Nossen

Weitere Informationen: www.nossen.de Erscheinungstag: 1. Dezember 2025 • Ausgabe: 12/2025

NOSSENER WEIHNACHT

WEIHNACHTSMARKT & HÜTTENZAUBER

12.12. bis 14.12.2025

Freitag ab 18:00

► **Bühne Marktplatz**
18:00 **Vorglühen - Die Apres Party** unterm Weihnachtsbaum

Samstag ab 15:00

► **Bühne Weihnachtsmarkt (Marktplatz)**
12:00 Leckeres aus dem Gulaschtopf der Feuerwehr
15:00 Begrüßung durch den Bürgermeister
15:15 Weihnachten mit dem **Nossener Stadtchor**
16:00 …kommt der Weihnachtsmann
17:30 Aufmarsch Spielmannszug mit kleiner Bergparade
19:00 rockige Weihnachten mit **TAKE c/o**
20:15 weihnachtliche Musik zum geselligen Abend

► **Bühne Hüttenzauber (Waldheimer Straße)**
17:00 Livemusik mit **AmyRing**
19:30 **Hütten-Gaudi** mit
DJ XTC73 & DJ Sebastian
"Nossen Feiert" die Weihnachtszeit

► **Kirche**
15:00 bis 17:00 Turmbesteigungen
16:30 Orgelspiel mit Felix Werner

Sonntag ab 15:00

► **Bühne Weihnachtsmarkt (Marktplatz)**
15:00 Weihnachten mit den **Saultitzer Chor**
15:30 …kommt der Weihnachtsmann
17:00 **Lampionumzug** mit der Feuerwehr
(Start an der Bühne Marktplatz / bitte keine Fackeln)
17:30 Auflösung des Weihnachtsrätsels
18:00 Weihnachten mit **Matthias König**
19:00 weihnachtliche Musik zum Ausklang

► **Bühne Hüttenzauber (Waldheimer Straße)**
16:00 Livemusik mit **The Music Butterflies**
18:00 Ausklang mit DJ Sebastian

► **Kirche**
15:00 bis 17:00 Turmbesteigungen
16:30 Orgelspiel mit Nick Mädler

Samstag & Sonntag

► **Rathaus**
15:00 bis 18:00 Sachsen-Tanzania-Basar Kaffeeverkostung
► **Bibliothek** Bastelwerkstatt des DKSB
Samstag 17:00 bis 19:00 / Sonntag 16:00 bis 18:00
► **Heimatmuseum** - geöffnet ab 13:30
► **Oldtimermuseum** - geöffnet ab 14:00 / Freitag ab 18:00
► **die Geschäfte sind bis 18:00 geöffnet**

Matthias König

TAKE c/o

The Music Butterflies

AmyRing

DJ XTC73 & DJ Sebastian
Samstag ab 19:30 Uhr

WC Parkplatz am Rathaus & an der Bibliothek

Infos auch auf Facebook

Änderungen möglich - Design vs-nossen.de

Nächster Erscheinungstermin:
30. Dezember 2025
Nächster Redaktionsschluss:
7. Dezember 2025

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr
	13:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 11:00 Uhr
	13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Nossen,
Telefon 035242-434 -17
-18
-19

Achtung:
Nur mit Terminvergabe!

Montag	09:00 bis 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und
	13:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:00 Uhr und
	13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31 | 01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/43411
E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
Herr Pfennig-Wagner, Telefon: 035242/434-45
E-Mail: amtsblatt@nossen.de
Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de
Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: Stadtverwaltung Nossen

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau/OT Ottendorf
Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
E-Mail: info@riedel-verlag.de
www.riedel-verlag.de
Geschäftsführer: Hannes Riedel
Es gilt die aktuelle Preisliste 2025.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).
Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

Bekanntmachung

Die 16. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Freitag, dem 12.12.2025, um 18:00 Uhr im Landgasthof Lossen, Lossen 1B, 01683 Nossen,** statt.
Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.
Die aktuelle Tagesordnung finden Sie 7 Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen www.nossen.de

Nossen, den 20.11.2025

Christian Bartusch, Bürgermeister

Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im November 2025

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Herrn	Martick, Rainer	10.11.1950	zum 75. Geburtstag
Herrn	Wunderwald, Siegfried	21.11.1935	zum 90. Geburtstag

Das Bürgerbüro informiert:

Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß BMG weist das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen darauf hin, dass Einwohner das Recht haben, in nachfolgenden Fällen die Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
Der erhobene Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Widersprüche sind gegen folgende Fälle möglich:

- Gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen
- Gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern
- Gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds der Religionsgemeinschaft
- Gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im Rahmen der Wehrerfassung

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Nachname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf das Bürgerbüro nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung können Sie bei der Anmeldung oder Ummeldung durch Erklärung auf dem Formular „Erklärung zu Widerspruch/Einwilligung nach Bundesmeldegesetz (BMG)“ oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

Ihr Bürgerbüro
Stadtverwaltung Nossen

Liebe Nossenerinnen und Nossener

Geburtsbaumpflanzung 2025 bei Bodenbach – 55 Kirschbäume gepflanzt

Auch in diesem Herbst konnte unsere Stadt eine Tradition fortführen, die vielen Familien inzwischen ans Herz gewachsen ist. Zum 13. Mal fand die Geburtsbaumpflanzung statt, bei der wir den Kindern des Vorjahres ein lebendiges, „mitwachsendes“ Zeichen setzen. Mehr als tausend Bäume wurden seit dem Start dieser Aktion im Jahr 2013 gepflanzt und bereichern heute sichtbar unsere Kulturlandschaft der Lommatzscher Pflege.
In diesem Jahr kamen 55 weitere Kirschbäumchen hinzu – eines für jedes Kind, das im vergangenen Jahr geboren wurde. Als neuer Standort wurde die Straße zwischen Bodenbach und Gleisberg ausgewählt – was auf eine Idee unseres Stadtrats Tobias Nowack zurückgeht. Am Samstag, dem 08.11., pflanzten die eingeladenen Familien entlang der Straße eine Kirschbaumreihe, die aus verschiedenen Sorten besteht und auf natürliche Weise Vielfalt in unsere Flur bringt. Mit der Zeit wird sie nicht nur ein Blickfang und wertvoller Lebensraum für Tiere sein, sondern auch ein Ort, an dem Familien immer wieder gern vorbeischauen werden.
Eine solche Pflanzaktion gelingt nur im Miteinander. Deshalb gilt mein herzlicher Dank zuerst dem Kulturlandschaft Lommatzscher Pflege e.V., der die Pflanzung mit großer Sorgfalt vorbereitet, begleitet und später die Pflege der jungen Bäume übernimmt. Der Verein engagiert sich seit vielen Jahren um den Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft der Lommatzscher Pflege. Ebenso danke ich den Flächeneigentümern, die ihre Zustimmung zur Nutzung der jeweiligen Bereiche gegeben haben und damit den Weg für die Pflanzungen erst freimachen. Nur durch die Unterstützung privater Eigentümer sind ausreichende Flächen verfügbar, um jedes Jahr auf’s Neue Alleen und Baumreihen pflanzen zu können. Mein Dank richtet sich auch an die zahlreichen Familien, die so engagiert teilgenommen und unter fachkundiger Anleitung der Vereinsmitglieder die Bäumchen eingepflanzt haben. Nicht zuletzt möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Stadtverwaltung sowie dem Bauhof danken, die gemeinsam mit dem Verein die organisatorische Vorbereitung und Durchführung übernommen haben.

Die Geburtsbaumpflanzung ist für unsere Stadt weit mehr als eine schöne Tradition. Sie trägt zum Erhalt und zur Wiederherstellung der unverwechselbaren Landschaft unserer Region bei und setzt ein klares Zeichen für den Naturschutz. Vor allem aber schafft sie einen Ort, an dem Familien die Entwicklung „ihres“ Baumes über viele Jahre hinweg begleiten können – ein lebendiger Ankerpunkt in unserer Heimat. Die Stadt Nossen übernahm die Finanzierung dieser Aktion auch in diesem Jahr gern, denn wir verstehen die Geburtsbaumpflanzung als wertvolle Investition in die Zukunft unserer Kinder und in die Gestaltung unserer gemeinsamen Umgebung.

Ratsinformationssystem der Stadt Nossen – Transparenz und Überblick für alle Bürgerinnen und Bürger

In den vergangenen Monaten wurde aus dem Stadtrat der Wunsch geäußert, das Ratsinformationssystem unserer Stadt im Amtsblatt noch einmal kurz vorzustellen. Diesem Anliegen komme ich gern nach, denn das System ist ein wichtiges Werkzeug, um kommunalpolitische Entscheidungen nachvollziehbar und transparent zu machen.

Das Ratsinformationssystem bietet einen umfassenden Überblick über die Arbeit von Stadtrat und Ausschüssen. Interessierte finden dort Sitzungstermine, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, und – nach der nach der Bestätigung in der nachfolgenden Sitzung – auch die entsprechenden Niederschriften. Direkt nach den Sitzungen werden die gefassten Beschlüsse zu jedem Tagesordnungspunkt sowie deren konkretes Abstimmungsergebnis zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im RIS hinterlegt, sodass meist bereits am Folgetag die Ergebnisse der Sitzung für jedermann einsehbar sind.
Der Zugang ist ganz einfach: Das Ratsinformationssystem ist über die städtische Internetseite erreichbar. Unter www.nossen.de finden Sie im Menüpunkt „Rathaus“ das Ratsinformationssystem. Mit wenigen Klicks gelangt man so zu allen öffentlichen Informationen der Gremienarbeit. Damit können sich alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit über aktuelle Themen, Entscheidungsprozesse und anstehende Projekte informieren. Das System erleichtert außerdem die Recherche, weil sich Dokumente gezielt nach Gremien, Themen oder Sitzungen durchsuchen lassen.

Mit diesem Angebot möchten wir seit 2021 die kommunale Arbeit so transparent wie möglich gestalten. Ich freue mich, wenn viele Bürgerinnen und Bürger dieses Informationswerkzeug nutzen und so einen noch besseren Einblick in die Entscheidungen des Stadtrates erhalten.

Bürgerbeteiligung

Bereits im letzten Amtsblatt informierte ich über den Abschluss der Bürgerbeteiligung im Rahmen unserer Bewerbung als Außenstandort der BUGA 2033. Von einigen Bürgerinnen und Bürgern wurde dabei angeregt, die eingebrachten Ideen auch im Amtsblatt zu veröffentlichen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach. In der aktuellen Ausgabe finden Sie eine Zusammenfassung der eingereichten Ideen, geordnet nach Themengebieten.
Auch künftig freue ich mich über weitere Anregungen aus der Bevölkerung. Daher sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auch weiterhin zur Verfügung stehen. So können auch künftig Ideen über des Bürgerbeteiligungsportal, per E-Mail an 2033@nossen.de oder über die bekannten Postkarten eingereicht werden. Diese neuen Vorschläge werden im weiteren Verfahren Beachtung finden, und sind zugleich ein Impuls für die weitere städtebauliche Entwicklung unserer Stadt.

Ihre gesammelten Ideen…

finden Sie auf der nächsten Seite.

Frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2026!

Liebe Nossenerinnen und Nossener,
ein ereignisreiches Jahr nähert sich bereits seinem Ende. Für die Adventstage wünsche ich Ihnen eine besinnliche Zeit im Kreise Ihrer Lieben. Möge diese besondere Zeit Ihnen Ruhe, Freude und Zuversicht schenken. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und viele schöne Momente.

Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch

1. Innenstadt, Markt und Ortsbild

Marktgestaltung und Aufenthaltsqualität

- Markt begrünen: Bäume, große Kübel, Stauden, Schatteninseln, Fassadenbegrünung
- Markt als „grüne Mitte“ gestalten: weniger Versiegelung, mehr Aufenthaltsqualität
- Schöne Blumenkübel, einheitliche Gestaltung, Pflanzpatenschaften
- Sitzgelegenheiten erweitern, Verweilzonen schaffen
- Brunnen freistellen, alte Sichtachsen wiederherstellen, Grünwand versetzen
- Schaufenster dekorieren/temporär beleben
- Belebung Altstadt, Mieten für Läden bezahlbar halten
- Trinkbrunnen im Stadtzentrum
- Fotopoints/XXL-Buchstaben „NOSSEN“

Verkehr und Nutzung

- Markt weitgehend autofrei, LKW-Verkehr raus
- Kurzzeitparken (10 Minuten) erhalten
- Klarere Wegweisung in der Innenstadt, auch englisch
- Ampel Schloss/Sparkasse prüfen

Stadtbild allgemein

- Sauberkeit verbessern (Unkraut, Plätze, Straßenränder)
- Begrünung innerstädtischer Straßen (v. a. Waldheimer Straße)
- Schöne Ortseingänge gestalten
- Bahnhofsgebäude sanieren & nutzbar machen
- Beleuchtungskonzept modernisieren
- Litfaßsäulen an zentralen Punkten

2. Mulde, Wasser, Natur und Landschaftsraum

Mulde und Uferbereiche

- Wasserzugänge schaffen (Steinstrand, sanfte Böschungen)
- Wasserspielplatz an/bei der Mulde
- Wasserlaufpfad mit Wasserrad, Beobachtungsstellen
- Renaturierung Pitzschebach/naturnahe Ufer
- Kleine Stege, Trittsteine, Sitzstufen ans Wasser
- Aussichtspunkte und Rastplätze entlang der Mulde
- Riverwalk/Weg Pitsche–Mulde zum Erleben des Flusses

Naturerlebnis und Lehrpfade

- Naturlehrpfad im Mulde-/Pitschebereich (Biber, Eisvogel, Libellen etc.)
- Beobachtungspunkte: Plattformen, stationäre Ferngläser, Waldfernseher/-telefon
- Gehölzlehrpfad (z. B. im Park am alten Krankenhaus)
- Insekten-, Igel-, Kriechtierhabitate
- Naschgarten (Beerensträucher)
- Biodiversität fördern: Blühstreifen, Wildblumenflächen, Nistkästen

Grünzüge und Landschaftsverbindungen

- Grüne Achse durch die Stadt (Friedhof – Innenstadt – Mulde – Altzella), mit Verweilplätzen, Schatten, Rollatorstellplätzen
- Verbinden von grünen Inseln durch einheitliche, markierte Wege (z. B. „grüne Füße“)
- ehemalige Rodigtterrassen wieder sichtbar machen
- Wiesen- und Freiflächen entlang der Wege als Erlebnisräume gestalten

3. Wege, Rad- und Fußverkehr & Erreichbarkeit

Wege im Stadtgebiet

- Rundweg Nossen–Kloster beidseitig der Mulde
- Historische Wege wiederherstellen (z. B. Basteiweg)
- Rodigt–Altzella–Innenstadt besser verbinden
- Barrierefreie Wege & Übergänge schaffen
- Wege pflegen, markieren, Rätselpfad/Entdeckerwege

Radverkehr

- Sichere Radwege ausbauen
- Radweg auf stillgelegten Bahntrassen
- Radtour „ehemalige Schmalspurbahn Potschappel–Nossen“ (Erlebnisroute)
- Anschluss an Mulderadweg verbessern
- Fahrradständer & E-Bike-Ladestationen
- Bus 424 mit Fahrradträgern ausstatten
- E-Bike-Verleihstationen

ÖPNV & Mobilität

- Direkte Zugverbindung Nossen–Dresden (oft genannt)
- Haltepunkt Altzella als BUGA-/Tourismuszugang
- Optische Aufwertung Bahnhof
- Shuttle-/Sonderbusse zur BUGA
- Buslinien zwischen Ortsteilen
- Carsharing prüfen
- Camperstellplätze am Freibad

4. Freizeit, Spiel, Jugend & Sport

Kinder und Spielplätze

- Wasserspielplatz (mehrfach gewünscht)
- Barfußpfad, Kneippanlage
- Spielplätze modernisieren und erweitern (Holzoptik nahe Kloster)
- Naturspielplatz mit Balanciersteinen, Wasserrinnsal, Holzelementen
- Kletter-/Erfahrungspark
- Skaterpark vergrößern

Jugend

- Graffitiwand
- Jugendclub/Treffpunkt schaffen
- Cross-/Mountainbikestrecke
- Aufenthaltsorte schaffen (Treffpunkte, Schatten, Bänke)
- Free Raves (als jugendkulturelles Format genannt)

Bewegung/Sport

- Calisthenics-Anlage
- Trimm-Dich-Pfad
- Bewegungsangebote entlang der Mulde
- Wikingerspiel, Outdoor-Naturmemory
- Sommerrodelbahn

5. Kultur, Bildung und Veranstaltungen

Führungen und touristische Angebote

- Historische Stadtführungen
- Nachtwächterführungen
- Stadtgeschichte „Mein Ort früher und heute“ für Schulen
- Rad- und Wanderführungen
- Schlossführungen
- Dampfzugfahrten Nossen–Dresden (eventbezogen)

Kulturformate

- Lesenacht-Ausweitung, Lesungen an ungewöhnlichen Orten
- Lichtshows in Parks
- BUGA-Ball im Sachenhof
- Wettbewerbe (Blumenbinden, größter Kürbis etc.)
- Kräuterkunde-, Pilz-, Pflanzenworkshops
- Mitmach-Quiz (Geschichte, Pflanzen, Tiere)

Kunst & Erlebnisräume

- Heckenlabyrinth/Irrgarten (mehrfach gewünscht)
- Garten der Sinne: Duft, Klang, Lichtspiele
- Klangspiele aus Holzelementen
- Skulpturenpunkte
- Fotopoints/Selfie-Spots (z. B. Schriftzug NOSSEN)

6. Kleingärten, regionale Produkte & Gartenkultur

- Einbindung aller Kleingartenvereine in Nossen (Workshops, Feste, Thementage)
- Öffnung/Einbindung aufgegebener Kleingartenflächen
- Kräutergärten, Duftgärten, Gemeinschaftsgärten
- Regionale Pflanzen & Kulturpflanzen zeigen (Hopfen, Lein, Maulbeere, alte Obstsorten)
- Tauschmarkt für Pflanzen (Hinweis: existiert bereits)
- Landwirtschaft erlebbar machen: Höfe, Führungen, LfULG, TU Dresden
- Erlebnisboxen mit regionalen Produkten

7. Bürgerfreundlichkeit, Service & Infrastruktur

- Touristinfo/Anlaufstelle schaffen
- Stadtpläne, Wanderkarten, Beschilderung aktualisieren
- Müllsystem & Pflegekonzepte verbessern
- Öffentliche WC-Strukturen verbessern
- Kotsammelbeutel bereitstellen, konsequente Ahndung
- Sicherheit im Straßenraum verbessern (Sicht, Pflege Büsche)
- Bessere Pflege der Wege, Straßenränder, Grünflächen
- Litfaßsäulen & Infostelen

8. Vorschläge zur Organisation & Identität der BUGA

- Ideen im Amtsblatt veröffentlichen (wiederholt genannt)
- BUGA langfristig für Nossen nutzen, nicht nur am Stadtrand
- Engere Einbindung Geschäfte & Gastronomie
- Feste Kooperation mit Schulen, Vereinen, Werkstätten
- Nachhaltige, dauerhafte Elemente schaffen („über 2033 hinaus“)
- Einheitliches BUGA-Branding/Design

Öffentliche Bekanntmachungen

Protokoll der 14. öffentlichen Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen am 2. Oktober 2025 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 19:01 Uhr | **Ende:** 20:50 Uhr
Anwesende: von 22 Stadträten | 14 anwesend
davon entschuldigt: Angela Haas, Sebastian Horsch, Tobias Nowack
Gerald Rabe, Holger Reinhardt-Weick, Steffen Schwarze
Thomas Strehle, Tino Weinhold

Herr Bartusch, Bürgermeister – stimmberechtigt
Frau Blawitzki, Amtsleiterin Finanzen
Frau Reichardt, Amtsleiterin Hauptamt
Herr Wetzig, Amtsleiter Bauamt (bis 20:00 Uhr)

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit
Der Bürgermeister begrüßt den Stadtrat, die Gäste und die anwesenden Bürger zur heutigen 14. Ratssitzung der Legislaturperiode.

Die Einladung wurde am 24.09.2025 verschickt und im RIS (Ratsinformationssystem) eingestellt. Bürgermeister Bartusch belehrt über den § 39 SächsGemO. Der Stadtrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Dies ist nicht der Fall.
Herr Bartusch stellt fest, dass der heutige Stadtrat fristgemäß eingeladen wurde und mit 15 Stimmen beschlussfähig ist.
Er gibt bekannt, dass TOP 5 – „Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden“ entfällt, da es keine Vorlagen gibt.
Des Weiteren informiert er, dass im nichtöffentlichen Teil der September-Ratssitzung kein Beschluss gefasst wurde.

Bürgermeister Bartusch verweist darauf, dass die Sitzung heute wiederum aufgezeichnet wird. Dazu bedarf es der Zustimmung der Stadträte.

Die Stadträte stimmen einheitlich für die Aufzeichnung der Sitzung.

TOP 2 – Bürgerfragezeit
Bürger Baudich spricht das Objekt Wahnitz Nr. 18 an, hier wird derzeit von der Verwaltung das Vorkaufsrecht (VKR) geprüft. Er kann einiges nicht nachvollziehen und möchte dies erläutert haben.
Das Objekt mit Grundstück soll von der Stadt übernommen werden. Seit einem Jahr wird dies zum Verkauf angeboten. Bisher war die Stadt Nossen eher passiv unterwegs, nun wird die Stadt aktiv. Warum wartet man so lange?
– Der Bürgermeister antwortet, dass die Vorkaufsrechtsprüfung eine Aufgabe der Stadt ist, die bei jedem Grundstücksgeschäft vorzunehmen ist. Im vorliegenden Fall besteht ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht, weshalb zur Prüfung der Notarvertrag angefordert wurde. Die Durchführung der Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass die Stadt das Vorkaufsrecht tatsächlich wahrnehmen wird.

Herr Baudich weist darauf hin, dass das Objekt über einen Makler angeboten wurde. Er hat im Bauamt nachgefragt, ob die Verwaltung Interesse an diesem Objekt hat, dies wurde verneint. Weshalb gibt es jetzt eine Meinungsänderung?
– Herr Bartusch erklärt, dass das VKR zwingend geprüft werden muss, wenn der Kaufvertrag vom Notar angezeigt wird. Es handelt sich hier um ein Verwaltungsverfahren, in welchem die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Naturschutzrecht geprüft werden.

Herr Baudich möchte den Grund wissen, weshalb die Stadt das Grundstück übernehmen will.
– Herr Bartusch wiederholt, dass das VKR erst geprüft wird. Ein Ergebnis hierzu gibt es noch nicht. Die Verwaltung ist per Gesetz dazu verpflichtet, in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten das Vorkaufsrecht im Bezug auf Naturschutz zu prüfen. Erst wenn der Vertrag geprüft ist, kann eine eigene Bewertung abgegeben werden.

Herr Baudich informiert darüber, dass mit Schreiben vom 19.08.2025 die Familie einen Bescheid über die Ablehnung des Vorkaufsrechtes (VKR) in Höhe von 25,00 € erhielt. Mit Schreiben vom 03.09.2025 wurde die Familie informiert, dass das VKR geprüft wird.Wie kann das sein?
– Hier ist ein Fehler unterlaufen, informiert der Bürgermeister, die Gebührenrechnung wurde vorfristig verschickt, dafür entschuldigt er sich bei Familie Baudich. Das Vorliegen eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes wird geprüft. Der Vertrag ist beim Notar angefordert. Wenn dieser bei der SV ist, wird das VKR geprüft. Dafür sind drei Monate Zeit.

Bürger Fritzsch bezieht sich auf die Schließzeiten Kita und Hort, welche abgeschafft wurden. Nun wurden für die Grundreinigung der Kita Rhäsa vier Tage angesetzt. Wie kann das sein? In anderen Kommunen, z.B. Frankenberg ist das Objekt dreifach so groß und es werden nur drei Tagen benötigt. Er schlägt vor, sich hierzu mit anderen Kommunen zu besprechen.
– Der Bürgermeister informiert, dass die Schließzeit mit den Einrichtungsleitern sowie dem Elternrat abgestimmt wurde. Es werden verschiedene Baumaßnahmen im Gebäude während dieser Zeit mit ausgeführt.

Herr Fritzsch verweist auf das Interview in der SZ im Frühjahr des Jahres mit Landrat Hänsel und Herrn Bartusch, in welchem der Bürgermeister informiert, dass Nossen finanziell gut aufgestellt ist. Drei Monate später gibt es einen erneuten Artikel, mit der Überschrift, Nossen sei pleite. Wie ist das möglich?
Im April erhält die Belegschaft eine Lohnerhöhung, hier steigen die Kosten, um wieviel Geld geht es hier?
– Herr Bartusch antwortet, dass die beiden Artikel unterschiedliche Situationen behandeln. Die Aussage im Frühjahr bezog sich auf die aktuelle Situation im Vergleich zu anderen Kommunen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Situation der Stadt Nossen relativ gut und stabil ist. Der spätere Artikel bezog sich auf den aktuellen Stand der Haushaltsplanung für 2026/2027. Hier fällt es schwer, einen ausgeglichenen Haushalt zu erarbeiten. Gründe hierfür sind stagnierende Einnahmen bei fortschreitender Inflation. Die dazu vom Redakteur genutzte Überschrift ließ jedoch anderes vermuten, da eine vermeintliche Zahlungsunfähigkeit in den Raum gestellt wurde.
Im Bezug auf die Erhöhung der Personalkosten stimmt der Bürgermeister Herrn Fritzsch zu. Diese werden aus dem laufenden Haushalt abgedeckt. In der Haushaltsplanung werden auch prognostizierte Kostensteigerungen veranschlagt, da Tarifverhandlungen und -abschlüsse regelmäßig stattfinden.

Herr Fritzsch hinterfragt die Abwasserübertragung an den WZV Meißner Hochland, warum jetzt und nicht 10 Jahre früher. Er wünscht Erklärungen zum Stimmverhältnis sowie Verträgen.
– Der Bürgermeister verweist dazu auf TOP 3. Hierzu wird heute der Grundsatzbeschluss behandelt und im Detail erläutert. Das Stimmverhältnis im Verband richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Des Weiteren informiert Herr Fritzsch darüber, dass sich ein Mann vor der Grundschule aufgehalten und Kinder beobachtet hatte. Der Sache sollte nachgegangen werden.
– Herr Bartusch erklärt, dass die Angelegenheit bekannt ist und geprüft wurde. Es handelte sich um einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Roßwein, welcher die aktuelle Verkehrssituation im Bereich der Schule beobachtet hat, um Rückschlüsse auf die Situation in der eigenen Stadt zu ziehen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bürger Peter Kühne stellt sich als derzeitiger Besitzer vom Objekt Wahnitz Nr. 18 vor. Er möchte wissen, bis wann er mit einer Entscheidung zum VKR rechnen kann?

– Die Entscheidung muss innerhalb von zwei Monaten getroffen werden, so der Bürgermeister. Die Frist beginnt mit Vorlage des Notarvertrags.

Stadträtin Junghans informiert zum Garagenkomplex hinter Reifen Bahlau in Zella. Dort wurde jede Menge Unrat und Müll abgelagert, auch Richtung Pfarrberg im Wald. Sie möchte wissen, ob die Garagen noch genutzt werden, da auch Tore aufgebrochen sind.

– Herr Bartusch antwortet, dass die Garagen in Privateigentum sind. Der angrenzende Wald liegt jedoch auf städtischen Flurstücken, die Angelegenheit wird geprüft.

Stadtrat Fischer spricht die Firma Vodafone an, welche Anschlusstermine vergibt und diese wiederholt absagt. Viele Bürger verschwenden deshalb ihre Urlaubstage. Hat die Stadt Kenntnisse, welches Ausmaß das umfasst?

– Der Bürgermeister erklärt, dass ähnliche Vorfälle aus mehreren Ortsteilen bekannt sind, sich aber gewiss nicht alle betroffenen Bürger damit an die Stadt wenden. Bekannte Vorfälle werden durch die Stadt an Vodafone herangetragen.

Stadträtin Hofmann bezieht sich auf das Hotel Stadt Dresden und dessen Eigentümerwechsel. Eine Anfrage der AfD hat sie bereits per E-Mail eingereicht und im letzten VA angesprochen. Eine mündliche Antwort des Bürgermeisters dazu gab es. Sie möchte diese noch schriftlich bekommen. Die Nossener Bürger seien aufgebracht, wieso gab es hier kein Vorkaufsrecht durch die Stadt. Das Objekt hat doch sicher einen Mehrwert für die Stadt.

– Herr Bartusch verweist auf seine diesbezüglichen Ausführungen im Verwaltungsausschuss. Das VKR ist hier nicht gegeben, weder aus dem Denkmalschutz, Naturschutz oder dem Baugesetzbuch. Eine schriftliche Antwort arbeitet er Frau Hofmann zu. Die Sicherheit der Nutzung für die Bürger ist gegeben. Die Nutzungsänderung sollte abgewartet werden, wenn Probleme aufkommen, ist der erste Ansprechpartner der Besitzer.

TOP 3 – Grundsatzbeschluss zur Übertragung des Aufgabenbereichs „Abwasser“ der Stadt Nossen in den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“

Der Bürgermeister fasst die Zielsetzung und die Vorteile der Umstrukturierung nochmals zusammen. Es geht hier vorab um den Grundsatzbeschluss und Arbeitsauftrag. Er informiert darüber, das die Gemeinde Käbschütztal diesen Beschluss wortgleich bereits gefasst hat.

1. Erläuterung:

1.1 Ausgangslage in der Stadt Nossen

Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Nossen wird derzeit als Regiebetrieb innerhalb des städtischen Haushalts geführt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Wesentlichen durch die Stadt selbst. Im kaufmännischen Bereich wurde die Erstellung der Gebührenbescheide auf den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages übertragen. Das Sachgebiet (SG) Abwasser umfasst insgesamt acht Mitarbeiter (eine Sachgebietsleiterin, zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen sowie fünf Technikerinnen und Techniker).

1.2 Ausgangstage in der Gemeinde Käbschütztal

In der Gemeinde Käbschütztal ist die Abwasserbeseitigung ebenfalls als Regiebetrieb organisiert. Im Unterschied zur Stadt Nossen erfolgt die vollständige Aufgabenwahrnehmung durch den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages. Die Gemeinde beschäftigt drei Mitarbeiter, (einen Abwasseringenieur und zwei Techniker) die jedoch ausschließlich durch den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ eingesetzt werden.

1.3 Der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland

Der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ ist seit seiner Gründung im Jahr 1993 ein Vollverband für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung. Er versorgt sowohl die Gemeinde Käbschütztal als auch den ländlichen Teil der Stadt Nossen (ehemalige Gemeinden Heynitz, Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz) mit Trinkwasser. Im Rahmen der Betriebsführung nimmt der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ zudem in unterschiedlichem Umfang Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Nossen und Käbschütztal wahr, ohne dabei Aufgabenträger zu sein. Der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ beschäftigt derzeit acht Mitarbeiter, einschließlich der Geschäftsführung.

2. Zielsetzung und Vorteile der Umstrukturierung

- **Effizienz und Bündelung von Kompetenzen:**

Die Zusammenführung der Aufgaben unter einem gemeinsamen Verband ermöglicht eine verbesserte Nutzung von Ressourcen und Kompetenzen. So können beispielsweise technische Geräte, Verwaltungssoftware und Fachwissen gebündelt und effektiver eingesetzt werden. Auch in der Planung und Umsetzung von Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen sind durch die engere Zusammenarbeit Synergieeffekte zu erwarten. Gleichzeitig reduzieren sich Doppelstrukturen und Abstimmungsaufwände.

Bessere Absicherung der Vertretung und Unterstützung:

Eine größere Organisation wie der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ bietet deutlich bessere Möglichkeiten zur Absicherung der Vertretung und gegenseitigen Unterstützung. Insbesondere in Notfällen oder bei personellen Engpässen (z. B. durch Krankheit) steht ein größerer Personalpool zur Verfügung, um den reibungslosen Betrieb sicherzustellen.

- **Entlastung der kommunalen Verwaltungen:**

Angesichts steigender Herausforderungen in der Abwasserbeseitigung wie der Instandhaltung alternder Infrastruktur, der Finanzierung umfangreicher Ersatzinvestitionen und der Einhaltung verschärfter gesetzlicher Anforderungen im Wasserrecht, bedeutet die Übergabe an den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ eine wesentliche Entlastung für die Stadt Nossen und die Gemeinde Käbschütztal. Dies ermöglicht es den Verwaltungen, sich stärker auf andere kommunale Kernaufgaben zu konzentrieren.

- **Sicherung und Verbesserung der Personalressourcen:**

Die Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal gestaltet sich für Kommunen zunehmend schwierig.

Eine größere Organisationseinheit wie der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ bietet bessere Möglichkeiten zur Akquise und Bindung von Fachkräften, da sie flexiblere Rahmenbedingungen für Beschäftigte schaffen kann. Der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ kann beispielsweise durch attraktive Arbeitszeitmodelle, Fortbildungsmöglichkeiten und Spezialisierungsangebote Anreize setzen, die für Kommunen oft schwer umsetzbar sind.

3. Eckpunkte der geplanten Aufgabenübertragung

Die geplante Übertragung der Abwasseraufgaben von der Stadt Nossen und der Gemeinde Käbschütztal auf den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ umfasst folgende wesentliche Punkte:

- Beide Kommunen übertragen die Aufgabenträgerschaft vollumfänglich auf den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“, der damit zu einem Abwasservollverband wird.
- Das Betriebsvermögen, das zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung benötigt wird, wird von den Kommunen auf den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ übertragen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Sachgebiete wechseln in den Beschäftigungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“.
- Die bisher nach Gemeinden getrennten Tarifgebiete werden beibehalten, sodass weiterhin unterschiedliche Abwassergebühren für Nossen und Käbschütztal gelten.
- Der Verwaltungssitz sowie der kaufmännische Bereich des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ sollen künftig in Raußlitz zentralisiert werden. Der technische Bereich soll an den bisherigen Stützpunkten verbleiben.

Öffentliche Bekanntmachungen

4. Nächste Schritte
Die Übertragung der Aufgaben und die Umwandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ in einen Vollzweckverband erfordern umfassende vertragliche und satzungsrechtliche Anpassungen. Diese werden in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Kommunen und dem Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ erarbeitet. Mit diesem Grundsatzbeschluss schafft der Stadtrat der Stadt Nossen und der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal die notwendige Grundlage, um die weiteren Verhandlungen zielgerichtet fortzuführen.

- **Inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:**
  - Vorbereitung des Vermögensübergangs von den Kommunen auf den Zweckverband (einschließlich Prüfung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen)
  - Vorbereitung des Personalübergangs auf den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ und Erarbeitung der künftigen Aufbaustruktur des Verbandes
  - Anpassung der Verbandssatzung

- **Wesentliche Verfahrensschritte:**
  - Erfassung des Betriebsvermögens
  - Einholung einer steuerrechtlichen Expertise bzgl. der Vermögensübertragung
  - Frühzeitige Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde im Hinblick auf die wesentliche Veränderung des Zweckverbandes i. S. d. § 94a SächsGemO
  - Herbeiführen der Gremienbeschlüsse gemäß § 94a SächsGemO
  - Entwicklung eines Zeitplans zur schrittweisen Integration der Aufgaben und Ressourcen in den Zweckverband
  - Klärung von Übergangsregelungen, um einen nahtlosen Betriebsablauf sicherzustellen

1. Die Übertragung des Aufgabenbereichs Abwasser der Stadt Nossen in den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ wird grundsätzlich befürwortet.
2. Die Umwandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ in einen Vollzweckverband für die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird unterstützt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Käbschütztal am 27.05.2025 einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat und ebenfalls beabsichtigt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ zu übertragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ sowie der Gemeinde Käbschütztal, die notwendigen vertraglichen und satzungsrechtlichen Regelungen zu erarbeiten und dem Stadtrat der Stadt Nossen und dem Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.
5. Im Rahmen der Verhandlungen sind Lösungen zu erarbeiten, die die Interessen der Stadt Nossen und ihrer Bürgerinnen und Bürger, in Bezug auf die Abwassergebühren, die Qualität der Abwasserentsorgung sowie die Übernahme der Mitarbeiter des Sachgebiets Abwasser, berücksichtigen.

Stadtrat Lantzsch erinnert, dass der Vorschlag in der Vergangenheit mehrfach abgelehnt wurde und spricht sich dagegen aus. Neue Büros müssen gebaut werden, zusätzlich technische Geräte angeschafft werden. Alles ist mit Kosten verbunden. Die Verwaltung müsste neu aufgebaut werden, beiden Kommunen seien komplett unterschiedlich. Ihn stimmt der Grundsatzbeschluss nicht zufrieden, und möchte wissen, wie mit den Mitarbeiterinnen im Rathaus verfahren werden soll.

- Die entsprechenden Büroflächen in Raußlitz sind vorhanden, da bereits beim damaligen Umbau die Übernahme des Abwasserbereichs der Mitgliedskommunen im Raum stand. Die Räumlichkeiten müssten für die Nutzung hergerichtet werden, was ein überschaubarer Betrag ist, so der Bürgermeister. Die unterschiedlichen Beitrags- und Gebührenstrukturen in Nossen und dem Käbschütztal sind kein Hindernis, weil diese nicht angeglichen werden müssen. Da die technischen Anlagen baulich getrennt sind, können auch dauerhaft getrennt Tarifgebiete beibehalten werden. Die Verwaltungsstrukturen werden zusammengeführt. Die Mitarbeiter werden übernommen. Es wird immer schwieriger, geeignetes Personal zu finden. Auch deshalb soll diese wichtige Aufgabe in einer größeren Einheit zusammengeführt werden.

Stadtrat Thiel befürwortet die Zusammengehörigkeit schon immer. Der Arbeitsauftrag ist die richtige Entscheidung.

Im September-TA wurde die Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 2025-BA-0081
Abstimmung: 14 Fürstimmen, 1 Gegenstimme

Der Bürgermeister entlässt Herrn Wetzig vorzeitig aus der Sitzung, da er gesundheitlich sehr angeschlagen ist und wünscht ihm gute Besserung.

TOP 4 – Beschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die gegenseitige, zeitweilige Übertragung von Aufgaben gemäß Personenstandsgesetz (PStG)
Die bisherige, einseitige Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nossen und der Stadt Lommatzsch zur Vertretung im Bereich des Personenstandswesens soll auf Gegenseitigkeit erweitert werden. Mit der vorliegenden neuen Zweckvereinbarung wird die Zusammenarbeit aktualisiert und rechtssicher fortgeführt. Damit wird die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall von Standesbeamten gewährleistet.
Durch die Bereitstellung von Gastzugängen für das Fachverfahren autista, ist die Vertretung in der Regel ohne weiteren Reiseaufwand möglich.

Auf Grundlage der VwV Kostenfestlegung zahlt der Auftraggeber dem Beauftragten eine Vergütung in Höhe des Personalkostensatzes für den gehobenen Dienst entsprechend des Zeitaufwandes der Vertretung und der erforderlichen Fahrzeiten.
Darüber hinaus bietet die Prüfung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks die Chance, langfristig Synergieeffekte zu erzielen, Ressourcen effizient einzusetzen und die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen beider Städte zu stärken.

Stadtrat Schindler wünscht für beide Bezirke einen Hauptverantwortlichen sowie eine Vertretung, da sonst die Termine eingeschränkt werden könnten.
Der Personalbestand ist vorzuhalten, dazu gibt es Vorschriften, erklärt der Bürgermeister. Momentan sind drei Personen zuständig, sollte sich an der Bevölkerungszahl etwas ändern, muss dies geprüft werden.

Im September-VA wurde die Beschlussfassung empfohlen.
Beschluss-Nr.: 2025-HA-0018
Abstimmung: 15 Fürstimmen

TOP 5 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden, entfällt, da es keine Vorlagen gibt.
– entfällt –

TOP 6 – Protokollkontrolle
Das Protokoll der Ratssitzung August 2025 wurde ins RIS eingestellt. Es liegen Änderungswünsche von Stadtrat Thiel vor. Die redaktionellen Fehler wurden bereits abgeändert.

Folgende Ergänzungen wünscht Stadtrat Thiel:
TOP 3:
Stadtrat Thiel spricht sich für das Entwässerungskonzept in Richtung Norden aus, welches von ihm mit Datum 11.11.2021 der Stadtverwaltung vorgelegt wurde. Dieses hat neben dem moralischen Aspekt des Einleitpunktes des Regenwassers in die Freiberger Mulde nach der Stadt

Öffentliche Bekanntmachungen

vor allem Vorteile für die zukünftige Entwicklung der Stadt. Warum diese Variante nicht zum Tragen kommt, kann er nicht verstehen. – vollständiger Ersatz

TOP 4:
Stadtrat Thiel möchte die Sicherung des Wegerechtes vor einem Verkauf vornehmen. Dies wurde bereits in der ersten Verkaufsabsicht von ihm angeregt. Da dies wieder nicht berücksichtigt wurde, möchte er diesen Hinweis für die zukünftigen Grundstücksgeschäfte aufgenommen wissen. – vollständiger Ersatz

TOP 5:
Stadtrat Thiel… Generell sollten die Festlegungen zu den Brücken und Brückenbaumaßnahmen einer Bewertung unterzogen werden. In der Bürgerfragestunde war beispielsweise aktuell die Brücke in Wahnitz bewertet worden. Es kann nicht mit unterschiedlichen Maßgaben bei jeder Maßnahme entschieden werden. – Ersatz Textpassage ab „generell“

Zu TOP 6 hat sich Stadtrat Thiel mit den entsprechenden Stadträten in Verbindung gesetzt, ihre Aussagen erfragt und wie folgt wiedergegeben. Diese sollten komplett ergänzt werden.

TOP 6:
Stadtrat Thiel wird dem Beschluss zustimmen. Er versteht nur nicht, dass die Heizungsregulierung nur noch gesteuert vorgenommen werden kann. Eine eigenverantwortliche Bedienung der Thermostate ist wohl nicht mehr möglich? Zumal mit der vorgesehenen Regelung Nachfolgekosten durch den Einbau der Thermostate im Haushalt produziert werden. – vollständiger Ersatz

Stadtrat Vilcsko merkt an, dass dazu eine tatsächliche Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen muss. Ohne dieser kann er nicht zustimmen.

Stadtrat Fischer fragt aufgrund der bedeutenden Investitions- und Folgekosten nach dem zu erwarteten Einsparpotential durch diese moderne Thermostatregelung. Weiterhin möchte er wissen, ob es bereits Erfahrungswerte über die Beständigkeit der geplanten Anlage aus der Praxis gibt.

Stadtrat Frenzel-Arnhold fragt nach konkreten Einspardaten, da laut Hersteller keine wissenschaftlich belastbaren Fakten vorliegen. Des Weiteren fragt er nach den Zusatzkosten, um die Thermostatköpfe gegen Zerstörung zu schützen.

Der Bürgermeister bemerkt, dazu kann die Verwaltung aktuell keine Informationen bereitstellen.

Stadtrat Thiel merkt an, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung im technischen Ausschuss im Februar vorgestellt wurde.

Abstimmung zu allen Protokolländerungen: einstimmig

Alle Änderungen und Ergänzungen werden somit aufgenommen. Das Protokoll wird von zwei, zur Sitzung anwesenden Stadträten, unterzeichnet.
Herr Bartusch erklärt, dass ein Stadtrat nur seine eigene Äußerung einreichen bzw. ändern kann. In Zukunft soll das beachtet werden.
Das Protokoll der Ratssitzung September 2025 wurde ins RIS eingestellt. Stadtrat Rabe hat einen redaktionellen Fehler gemeldet, welcher bereits abgeändert wurde.
Das Protokoll wird von zwei, zur Sitzung anwesenden Stadträten, unterzeichnet.

TOP 7 – Verschiedenes und Informationen
Bautenstände Ratssitzung 02.10.2025

- S85 Mertitz
  - Rücksprache LASuV in KW 3/2025 – Ausführungsunterlagen wurden überarbeitet, Ausschreibungstermin offen
  - Anpassung ODV aufgrund geänderter Kostengrundlage

- Brücke Ilkendorf
  - Baubeginn 28.07.2025
  - Medienumverlegung erfolgt, Herstellung Wasserhaltung
  - Herstellung Sauberkeitsschicht abgeschlossen
  - Herstellung Flügelwände und Bewehrungsvorbereitungen

- Deckensanierung „Alte B101“ Shell Autohof
  - Abnahme erfolgte am 29.09.2025

- Straßenbau Eula
  - Überarbeitung der Planung für eine dreiarmige Kreuzung Am Steinberg/Am Sportplatz
  - Prüfung durch Bahn im Dezember 2025 geplant

- Straßenbau Am Steinberg inklusive Brücke
  - Vergabe der Planung erfolgt
  - Baugrunduntersuchung erfolgt
  - Variantenprüfung Brücke durch Planungsbüro – Überbau Brücke/ Neubau Brücke

- Brücken Heynitz
  - Überarbeitete Fassung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Denkmalbehörde eingereicht

- Planung BW 15, Brücke über das Dreißiger Wasser in Leuben über LNO
  - Kostenerhöhung aufgrund des Baugrundes
  - Zustimmung Kostenvereinbarung Stadtrat ausstehend
  - Kostenvereinbarung an LNO übermittelt

- Grundhafter Straßenbau Schleinitzer Straße in Leuben
  - Auftragserteilung Planungsbüro LP4-6 aufgrund vorläufigen Fördermittelbescheid
  - Aufgrund Anforderung Untere Wasserbehörde zur Einleitmenge muss ein Regenwasserrückhaltung mit geplant werden – Grunderwerb notwendig
  - Prüfung Böschungssicherung zum Dreißiger Wasser mit Spundwand und Rückverankerung aufgrund der hohen Kosten bei Micropfahlgründung

- Vorbereitung der Maßnahmen
  - Haltestelle Talstraße – Fördermittelbeantragung Oktober 2025

- Grundhafter Straßenbau Hanno-Günther-Straße
  - Auftragserteilung Planungsbüro LP1-3
  - Fördermittelbeantragung Ende Oktober 2025 geplant

- Löschwasserversorgung
  - Nach Vorgabe Brandschutz erfolgt eine Prüfung in folgenden Ortsteilen für den Bau einer Zisterne

- Heynitz, Praterschütz, Badersen, Wauden, Ziegenhain
  - Abfrage Angebote Baugrunduntersuchung

- Anbindung Regenwasserkanal Bahnhof Deutschenbora
  - Auftragserteilung an Planungsbüro erfolgt

- Errichtung Sitzgruppen über Regiobudget
  - Auftrag erteilt – Standorte Wauden und Wanderweg zwischen Leuben und Wahnitz
  - Vorbereitung Aufstellflächen abgeschlossen

- Begegnungsstätte Leuben:
  - Dachdeckerarbeiten sind abgeschlossen und abgenommen
  - Fassadenarbeiten fertiggestellt
  - derzeit Montage Blitzschutz, im Anschluss Gerüstabbau und restliche Anfüllarbeiten und Traufkies
  - Demontage und Montage Sanitärgegenstände in 41. Kalenderwoche
  - Gesamtfertigstellung erfolgt Mitte Oktober 2025

Öffentliche Bekanntmachungen

- Oberschule Nossen:
– Am 08.09.2025 wurde in der Oberschule Nossen ein Wasserschaden durch einen undichten Flexschlauch am Waschbecken festgestellt.
– fünf Zimmer sind betroffen – Schadensbericht an Versicherung ist erfolgt
– Angebote zur Schadensbeseitigung wurden eingeholt und Unternehmen beauftragt
– Die Baustelleneinrichtung erfolgt ab 02.10., der Beginn der Arbeiten ab 06.10.2025

Termine
Nächste Ratssitzung: Donnerstag, 13.11. 2025, 19:00 Uhr, Ratssaal
Technischer Ausschuss: Dienstag, 21.10.2025, 19:00 Uhr, Speiseraum
Verwaltungsausschuss: Donnerstag, 23.10.2025, 19:00 Uhr, Speiseraum

Stadtrat Vilcsko spricht das Bürgerbudget an. Für den Verein gibt es ein Zeitproblem, da die Kostüme jetzt bestellen werden müssen.
– Hier sollte eine kurze Info dazu an die SV eingereicht werden. Die Unterlagen liegen dem Bürgermeister vor, eine kurze Rückmeldung wird abgesprochen.

Stadtrat Fischer hinterfragt den Stand zu den E-Ladesäulen, was ist mit den Vertragsunterlagen, diese sollten im September kommen?
– Die Unterlagen sind da, der Vertrag wurde geschlossen. Kommende Woche gibt es dazu eine Ortsbegehung am Bad und auf dem Grünen Weg.

Ist die Ladesäule am Rathaus repariert, möchte Stadtrat Fischer wissen? Bürger Werner verneint dies.
– Es wird nochmals bei der Betreiberin nachgefragt, so der Bürgermeister.

Stadträtin Hofmann erinnert an ihre Anfrage zum Domizil sowie das dortige Treffen. Dabei wurden Dinge erörtert, die keinem Stadtrat bekannt waren, wie z. B., dass der Vertrag von 1993 ist.
– Herr Bartusch antwortet, dass der Miet- und Pachtvertrag an zweiter Stelle steht. Vorab sollte die langfristige Standortdebatte geklärt werden.

Stadtrat De Boer spricht das Thema Haushalt an, wie geht es weiter? Was ist mit den eingereichten Vorschlägen von CDU und UBL. Es wird immer von Planungsstand und Mittelanmeldung gesprochen, der Stadtrat hat Vorschläge eingebracht, wann geht es weiter? Seit zwei Monaten ist nichts passiert.

Stadtrat Thiel pflichtet Stadtrat De Boer bei. Es wurden Ideen vom Stadtrat eingebracht, man hat sich Gedanken gemacht. Er findet es schade, dass über die Punkte nicht diskutiert wurde. Der Stadtrat werde beim Thema Haushalt nicht abgeholt. Seit Ende März sollten Diskussionen stattfinden. Stadtrat Thiel findet es dringend notwendig, den Stadtrat in das Thema Haushalt einzubinden.
– Bürgermeister Bartusch teilt mit, dass die Verwaltung aktuell am Haushalt arbeitet, um das geplante Defizit zu senken. Hier sei man trotz umfänglicher Bemühungen noch nicht am Ziel, da es bisher erst gelungen ist, den Fehlbetrag der fünf Planjahre von ursprünglich 20 auf 8 Millionen Euro zu senken. Somit müssen durch die Verwaltung weitere Haushaltsansätze auf den Prüfstand gestellt werden. Die Zeitschiene kann der Bürgermeister nicht festlegen. Ein neuer Termin zur Abstimmung muss gefunden werden.

Stadtrat Vilcsko bezieht sich noch einmal auf den Artikel in der SZ. Dieser sollte richtiggestellt bzw. eine öffentliche Erklärung gemacht werden, dass Nossen nicht pleite ist. Die Erklärung, dass Nossen pleite sei, erfolgte durch die Darstellung der Überschrift in der Presse.
– Der Bürgermeister wird dies im Amtsblatt erklären und richtigstellen.

Stadtrat Pohla hinterfragt den Stand zum Schloss Schleinitz?
Hier ist eine Abstimmung mit der Stiftung und dem Rechts- und Kommunalamt erfolgt. Ein kompaktes Ausschreibungsverfahren wird vorbereitet.

Stadtrat Lantzsch verweist auf Erdarbeiten in Wolkau, welche im Zuge von neu zu errichtenden Lampen erbracht werden. Hierzu gibt es zwei Bauabschnitte.
Er wünscht, dass sich die Verwaltung mit den ausführenden Firmen kurzschließt. Hier könnte parallel gearbeitet werden, um verschiedene Kabel in die Erde zu bringen, wenn die Straße bereits geöffnet ist.
– Der Bürgermeister wird diesen Sachverhalt mit der Bauverwaltung besprechen.

Stadtrat Thiel informiert über den aktuellen Stand zur BUGA-Bewerbung. Einleitend möchte er den Sachverhalt BUGA und Nossen richtigstellen. Die Stadt Nossen erarbeitet derzeit eine Machbarkeitsstudie für die Bewerbung als Außenstandort der BUGA in Dresden. Auch wenn der Begriff BUGA stets im Zusammenhang damit fällt, wird die Stadt Nossen eigenständig keine BUGA ausrichten.
Der zweite Workshop am 19.09.2025 im Kloster fand nicht den Zuspruch wie der erste Workshop im August. Dafür hat die Bürgerbeteiligung über die Postkartenaktion sowie das Bürgerportal nochmals Fahrt aufgenommen und es liegen aktuell ca. 60 Bürgerbeteiligungen vor. Dies bedeutet eine Verdoppelung der Beteiligungen im September. Vielen Dank dafür an die Bürger von Nossen.
Mit Ende September ist die Bürgerbeteiligung abgeschlossen worden. Aktuell ist das beauftragte Planungsbüro mit der Auswertung der Beteiligungen beschäftigt. Ziel ist, die Machbarkeitsstudie im November dem Stadtrat vorzulegen, damit eine Beschlussfassung im Stadtrat im Januar 2026 erfolgen kann.
Aktuell gibt es Erkenntnisse aus dem Lenkungskreis, welche aufbauend auf der bisherigen Arbeit einen zusätzlichen Mehrwert für die Stadt Nossen bedeuten können. Dies wird im Nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung den Stadträten kurz vorgestellt werden.
– Der Bürgermeister ergänzt, dass auch per Mail viele Vorschläge und Anregungen eingegangen sind und spricht ebenso seinen Dank an die Bürger aus. Bis ins Jahr 2033, in dem die BUGA stattfindet, gibt es noch viel weiter zu entwickeln.

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen, wünscht einen guten Heimweg.

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch, Bürgermeister

In eigener Sache

Sie möchten das **Amtsblatt der Stadt Nossen** kostenfrei als digitales Abo bestellen?

Scannen Sie dazu den QR-Code oder senden Sie eine E-Mail an **newsletter@riedel-verlag.de**

Öffentliche Bekanntmachungen

11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss Nr. 2025-HA-0022-1 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zuletzt geändert durch die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.11.2024 wird wie folgt ersetzt:

(1) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:
   a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – 20 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat,
   b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat,
   c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden – 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat.

   Für das Jahr 2026 beträgt der Elternbeitrag für Krippenkinder gemäß a) = 320,25 Euro pro Monat, für Kindergartenkinder gemäß b) = 200,15 Euro pro Monat und für Hortkinder gemäß c) = 108,08 Euro pro Monat.
   Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die Elternbeiträge sind öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung der ermittelten Elternbeiträge erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres.

(2) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag durch die Stadt Nossen erhoben für Kinder:
   - bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Buchstabe a) und
   - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Buchstabe b).

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, wird der Elternbeitrag für jedes zweite und jedes weitere Kind in Altersreihenfolge sowie für Kinder von Alleinerziehenden um die Absenkungsbeiträge des Landratsamtes Meißen gemäß Beschluss des Kreistages in der aktuellen Fassung nach § 15 (1) Satz 3 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Nossen gemindert. Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden, betragen:

	Alleinerziehende Ermäßigung um	**Familie Ermäßigung um**
Kinderkrippe 9 h:	1. Kind 16,80 €	0,00 €
	2. Kind 84,00 €	63,00 €
	3. Kind 100 %	100 %
Kindergarten 9 h:	1. Kind 9,00 €	0,00 €
	2. Kind 43,20 €	33,60 €
	3. Kind 100 %	100 %
Hort 6 h:	1. Kind 4,50 €	0,00 €
	2. Kind 21,00 €	16,00 €
	3. Kind 100 %	100 %

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bzw. in Kindertagespflege werden auch anteilig erstattet.
Daraus ergeben sich für 2026 folgende Elternbeiträge:

Kinderkrippe (in der Regel bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

	Elternbeitrag 20 % 320,25 €	Betriebskosten 1.601,22 €
	Betreuungszeit Gemeinschaft in Euro	*Familie/familienähnliche Alleinerziehende in Euro*
max. 10 Stunden		
1. Kind	355,83	337,10
2. Kind	288,21	267,89
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	320,25	303,29
2. Kind	260,25	240,25
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	213,49	202,83
2. Kind	173,49	160,16
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Kindergarten (in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

	Elternbeitrag 30 % 200,15 €	Betriebskosten 667,17 €
	Betreuungszeit Gemeinschaft in Euro	*Familie/familienähnliche Alleinerziehende in Euro*
max. 10 Stunden		
1. Kind	222,39	212,39
2. Kind	185,06	174,39
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	200,15	191,15
2. Kind	166,55	156,95
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	133,43	127,43
2. Kind	111,03	104,63
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 4,5 Stunden		
1. Kind	100,08	95,58
2. Kind	83,28	78,48
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Öffentliche Bekanntmachungen

Schulhort – Grundschule

	Elternbeitrag 30 % 108,08 €	Betriebskosten 360,27 €
	Betreuungszeit Gemeinschaft in Euro	*Familie/familienähnliche Alleinerziehende in Euro*
max. 5 Stunden		
1. Kind	90,07	86,32
2. Kind	76,74	72,57
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	108,08	103,58
2. Kind	92,08	87,08
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenen Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass anderseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.
Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so werden für die Betreuung des Kindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt anteilig in Höhe der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten je Betreuungsart berechnet. Dieses weitere Entgelt beträgt:
   a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = 8,90 Euro,
   b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = 3,71 Euro und
   c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = 3,00 Euro.

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro Stunde für den Krippenbereich und 15 Euro pro Stunde für den Kindergarten- bzw. Hortbereich erhoben.

(7) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 4 erhoben. Hierfür wird ein Teiler von 21 Tagen pro Monat auf den jeweiligen Monatsbetrag angewendet. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig benutzen, sind Gastkinder. Für den Gastkinderstatus wird keine gesonderte Ermäßigung gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 17.11.2025

Christian Bartusch
Bürgermeister

Wahl der Stadtwehrleitung – Abgabe von Wahlvorschlägen –

Nach fünfjähriger Tätigkeit endet in diesem Jahr die Amtsperiode des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters.
Entsprechend § 12 der Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen erfolgt die Wahl der neuen Stadtwehrleitung durch den Stadtfeuerwehrausschuss. In Vorbereitung der Wahl bitten wir um Abgabe von Wahlvorschlägen für die zwei wieder zu besetzenden Funktionen als Stadtwehrleiter/in und stellvertretende /r Stadtwehrleiter/in.

Der/die Stadtwehrleiter/in leitet gemäß § 17 SächsBRK die Stadtfeuerwehr. Er oder sie ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Stadtwehrleiter/in und Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig.
Voraussetzungen für diese Funktionen:
- Die Kandidaten müssen Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Stadt Nossen sein.
- Sie müssen persönlich geeignet sein und über die fachlichen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerdienst für die Wahlfunktion verfügen.
- Die in der Anlage 2 SächsFwVO genannten Pflicht- und Sonderlehrgänge für Wehrleiter über drei Züge Iststärke aktiver Angehöriger sollen mit Erfolg abgeschlossen sein.
- Eine Kandidatur von Feuerwehrangehörigen, die noch nicht alle erforderlichen Lehrgänge mit Erfolg absolviert haben, ist möglich. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet in diesem Fall der Stadtfeuerwehrausschuss. Im Fall einer Wahl sind die fehlenden Lehrgänge in einem Zeitraum von drei Jahren nachzuholen.

Interessierte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nossen können ihre Bewerbung bis zum 09.01.2026 schriftlich in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 einreichen. Hierbei ist die Funktion, für welche die Kandidatur angestrebt wird, zu benennen. Später eingereichte Vorschläge können keine Berücksichtigung finden.

Die Wahl durch den Stadtfeuerwehrausschuss ist für den Februar 2026 vorgesehen und wird entsprechend § 14 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) beschließt der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13.11.2025 mit Beschluss 2025-HA-0020-1 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Nossen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
- sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, in Form einer elektronischen Ausgabe des Nossener Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Nossen unter https://nossen.de/amtsblatt.html. Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im Nossener Amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Die Form der elektronischen Ausgabe ist als authentische Form anzusehen.
Die Abdrucke des Amtsblattes müssen zum Erscheinungszeitpunkt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus und den übrigen Auslagestellen im Stadtgebiet unentgeltlich zur Verfügung stehen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Wenn eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
   1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
   2. sie im Rathaus der Stadt Nossen zur kostenlosen Einsicht durch jede Person während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
   3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch die elektronische Ausgabe des Nossener Amtsblattes unter https://nossen.de/. Soweit gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im Nossener Amtsblatt.

§ 5 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Nossen unter www.nossen.de.

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Eine öffentliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Notbekanntmachungstages vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.01.2003 außer Kraft.

Nossen, den 17.11.2025

Christian Bartusch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Ergänzung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich „Nossen-Süd“ Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 (Beschluss Nr. 2025-BA-0083) die **Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Nossen-Süd“** in der Fassung vom 28.08.2025 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.
Das Landratsamt des Landkreises Meißen hat die beschlossene Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Nossen-Süd“ in der Fassung vom 28.08.2025 mit Bescheid vom 10.11.2025 (Aktenzeichen: 621.316-17203/2025-664991/2025) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.
Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Nossen-Süd“ in der Fassung vom 28.08.2025 ist mit dieser Bekanntmachung wirksam.
Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Er bringt aber die interne Selbstbindung der Verwaltung zum Ausdruck.
Jedermann kann die Ergänzung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Ergänzung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Vorraum Bauamt zu Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden aus:

Montag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Der Flächennutzungsplan ist auf Dauer im Internet einsehbar unter: Beteiligungsportal Sachsen, https://buergerbeteiligung.sachsen.de und https://nossen.de/bauleitplan.html

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nossen, 17.11.2025

Christian Bartusch
Bürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Nossen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Die Stadt Nossen erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweilig geltenden Fassung, nach Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2025 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe
§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten
§ 10 Haus- und Gartenarbeiten
§ 11 Lärm durch Tiere
§ 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen
§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 15 Abbrennen von offenen Feuern
§ 16 Böllern und Feuerwerk

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
§ 18 Leitungen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern
§ 19 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 20 Zulassung von Ausnahmen
§ 21 Anwendung anderer Rechtsvorschriften
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Einziehung von Gegenständen
§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Nossen, einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die zur Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze.
(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Folien, Aufklebern, Beschriftungen, Graffiti oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung
§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
(2) Absatz 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der

Öffentliche Bekanntmachungen

Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
(3) Außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben ist erlaubt, wenn dadurch die Ruhe Dritter nicht gestört oder Besucher belästigt werden. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen nicht erlaubt.
(4) Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.
(2) Die in Abs. 1 aufgezählten Haus- und Gartenarbeiten sind nicht abschließend.
(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

(1) Vor Altersheimen, Kirchen – während des Gottesdienstes, Schulen – während des Unterrichtes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
(2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft
7. Abfall, insbesondere Zigarettenkippen und Flaschen, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern,
8. durch rasantes oder gefährdendes Nutzen von Sport- und Freizeitgeräten, insbesondere Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen, E-Scootern und Fahrrädern, andere zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden.
9. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu betreten; für öffentliche Rasenflächen gilt dieses Verbot nicht;
10. Wegsperrungen zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
11. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen;
12. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen,
13. Hunde frei herumlaufen zu lassen;
14. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
15. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen.

(2) Das Befahren von Rasenflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen ist verboten.
(3) Reiten ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen und -flächen erlaubt, wenn diese vorhanden sind.
(4) Verunreinigungen der öffentlichen Grün-, Rasen- und Verkehrsflächen sind verboten, erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
(5) Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung durch das Ablagern von Sperrmüll außerhalb der festgelegten und genehmigten Zeiten zu verunreinigen.
Sperrmüll ist weiterhin so abzulagern, dass andere dadurch nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.
(6) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von Koch- und Grillfeuer mit trockenem un-

Öffentliche Bekanntmachungen

behandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Böllern und Feuerwerk

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladewaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisanträge sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen.

(2) Der Abschussort muss sich in mindestens 150 m Abstand zu Feldgehölzen, Wäldern, Weiden und Forsten sowie Biotopen und Parks befinden, und es darf nicht in deren Richtung geschossen werden.

(3) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 zu besonderen Anlässen (runde Geburtstage, Hochzeiten, besondere Jubiläen, o.ä.) an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV) ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, im gesamten Gemeindegebiet verboten.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 sind spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Feuerwerk bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

§ 17 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

§ 18 Leitungen

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem nur mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde überspannt werden.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern
§ 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 20 Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Von Verboten kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 21 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen i. S. v. § 2 durch Tiere verunreinigen lässt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Sport- oder Spielstätten benutzt,
12. entgegen § 9 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen Hunde mitnimmt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 11 seine Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
15. entgegen § 12 Abs. 1 vor Altersheimen, Kirchen – während des Gottesdienstes, Schulen – während des Unterrichtes und Friedhöfen vermeidbaren Lärm erzeugt,
16. entgegen § 12 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisstätten stört,
17. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
18. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
19. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einbringt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

Öffentliche Bekanntmachungen

22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
25. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 seine Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Abfall wegwirft, liegenlässt oder ablagert,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 andere durch rasantes oder gefährdendes Nutzen von Sport- oder Freizeitgeräten behindert, belästigt oder gefährdet,
28. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 andere als freigegebene Flächen betritt,
29. entgegen § 14 Abs. 1 Nr.10 Wegsperren beseitigt oder verändert sowie Einfriedungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 11 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Stellen Feuer macht,
31. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 12 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entfernt,
32. entgegen § 14 Abs.1 Nr. 13 Hunde frei herumlaufen lässt,
33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 14 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 15 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 14 Abs. 2 Rasenflächen befährt und Kraftfahrzeuge auf diesen abstellt,
36. entgegen § 14 Abs. 3 auf nicht ausgewiesenen Reitwegen und -flächen Reitsport ausübt,
37. entgegen § 14 Abs. 4 öffentlichen Grün-, Rasen- und Verkehrsflächen verunreinigt oder die erfolgten Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt bzw. beseitigen lässt,
38. entgegen § 14 Abs. 5 Sperrmüll außerhalb der genehmigten Zeiten abgelagert oder durch die Ablagerung andere mehr als unvermeidbar behindert,
39. entgegen § 15 Abs. 1 ein offenes Feuer ohne polizeibehördliche Genehmigung abbrennt,
40. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 kein trockenes und unbehandeltes Holz abbrennt,
41. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 durch derartige Feuer andere belästigt,
42. entgegen § 15 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbundene Erlaubnis Feuer abbrennt,
43. entgegen § 16 Böllern oder Feuerwerk ohne Erlaubnis durchführt,
44. entgegen § 17 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt,
45. entgegen § 18 Straße und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt,
46. entgegen § 19 Abs. 1 sein Grundstück zu spät mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
47. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitsgesetz mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Einziehung von Gegenständen

(1) Zuwiderhandlung verwendete Gegenstände oder Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können entzogen werden gemäß § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SächsPBG, § 22 OWiG.

(2) Gegenstände können für folgende Ordnungswidrigkeiten entzogen werden:
1. § 22 Abs. 1 Nr. 2: entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
2. § 22 Abs. 1 Nr. 3: entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
3. § 22 Abs. 1 Nr. 8: entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
4. § 22 Abs. 1 Nr. 13: entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
5. § 22 Abs. 1 Nr. 43: entgegen § 16 Böllern oder Feuerwerk ohne Erlaubnis durchführt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Nossen vom 11.03.2016 gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortspolizeibehörde der Stadt Nossen

Nossen, den 17.11.2025

Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Das Ordnungsamt informiert

1. Parkverbot Bereich Markt anlässlich des Nossener Weihnachtsmarktes vom 12.12. bis 14.12.2025

Anlässlich der Vorbereitungen und der Durchführung des Weihnachtsmarktes 2025 möchten wir Sie auf folgende Einschränkungen der Parkmöglichkeiten im Bereich des Marktes hinweisen.
Ab **Freitag, 12.12.2025, 16:00 Uhr** wird der Marktbereich für den Aufbau der abendlichen Vorveranstaltung für alle Fahrzeuge gesperrt.
Die Sperrung wird ab **Samstag, 13.12.2025, ab 07:00 Uhr** auf die Bereiche Waldheimer Straße (verkehrsberuhigter Bereich) und den Bereich der Bismarckstraße und Dresdner Straße, in Höhe der Sparkasse, erweitert.
Be- und Entladen wird in dieser Zeit nur für Anlieferfahrzeuge der Händler vor Ort oder Dienstleistungsfahrzeuge möglich sein.
Parkmöglichkeiten finden Sie in diesem Zeitraum auf den Parkplätzen „Grüner Weg“ und „Am Steinbusch“
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

2. Gebührenfreies Parken in der Weihnachtszeit

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
auch in diesem Jahr wird zur Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel hinaus in der Zeit vom **19. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026** auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Nossen, ein gebührenfreies Parken gestattet.
Wir bitten allerdings darum, dass im Bereich des Marktes, Ihre Parkdauer nicht länger als eine Stunde beträgt. Bitte verwenden Sie in diesem Bereich eine Parkscheibe!
Die Stadtverwaltung Nossen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026!

3. Abbrennen von Feuerwerk anlässlich des Jahreswechsels

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Jahr neigt sich dem Ende und die Vorfreude auf den Jahreswechsel steigt.
Für viele Menschen gehört zum Jahreswechsel die Zündung von Feuerwerkskörpern dazu.
Im Interesse der Sicherheit und der Vermeidung von bösartigen Folgen möchten wir Sie bitten, die allgemein erlaubten Zeiten zum Zünden von Feuerwerkskörpern einzuhalten.

Feuerwerke der Klasse F2 dürfen nur in der Zeit vom **31. Dezember bis zum 1. Januar** abgebrannt werden.

Außerhalb dieser Zeiten bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde. Zu beachten sind die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Information zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter“ entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird oder
2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht oder
3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlammentsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.
   Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!
   Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.
   § 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt jährlich* durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.

**(bis spätestens 31.01. des Folgejahres)*

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadtverwaltung Nossen, Sachgebiet Abwasser

Wichtige Änderung im Gewerberecht seit 1. November 2025 – Vereinfachte Abläufe bei Standortwechsel

Seit dem 1. November 2025 ist eine bedeutende Änderung im Gewerberecht in Kraft getreten, die insbesondere die Gewerbeabmeldung und die Anmeldung bei einem Standortwechsel eines Betriebs betrifft.

Bisher mussten Unternehmerinnen und Unternehmer bei einem Umzug ihres Gewerbes sowohl das Gewerbe am alten Standort abmelden als auch am neuen Standort erneut anmelden. Mit der neuen Regelung wird dieses Verfahren deutlich vereinfacht:

Seit dem 01.11.2025 übernimmt das Gewerbeamt am neuen Standort automatisch die Abmeldung des Gewerbes am bisherigen Standort. Das bedeutet für Sie, dass künftig nur noch eine Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt des neuen Standortes erforderlich ist. Die bisher zuständige Behörde am alten Standort wird durch das neue Amt über die Aufgabe des alten Gewerbestandorts informiert.

Diese Änderung soll den bürokratischen Aufwand für Gewerbetreibende reduzieren und den Verwaltungsprozess schneller und effizienter gestalten.

Wir empfehlen allen Unternehmerinnen und Unternehmern, sich rechtzeitig über die neue Regelung zu informieren und bei geplanten Standortwechseln den Anmeldevorgang direkt beim Gewerbeamt des neuen Standorts zu erledigen.

Bei Fragen steht Ihnen das Gewerbeamt der Stadt gerne zur Verfügung.